Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 110
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Florian Swyter (FDP)

vom 14. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2020)

zum Thema:

Den höheren Landesmindestlohn zahlen alle Steuerzahler

und **Antwort** vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Florian Swyter (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22110
vom 14. Januar 2020
über Den höheren Landesmindestlohn zahlen alle Steuerzahler

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat die zusätzlichen Kosten, die durch die Novellierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergaberechts bei Landesausschreibungen entstehen, im Doppelhaushalt 2020/2021 abgebildet?
2. Wie hoch sind die erwarteten Mehrkosten für Beschaffungen, die durch den gestiegenen Mindestlohn entstehen?
3. Wie hoch sind die erwarteten Mehrkosten für Dienstleistungen, die durch den gestiegenen Mindestlohn entstehen?
4. Wie hoch sind die erwarteten Mehrkosten für Lieferleistungen, die durch den gestiegenen Mindestlohn entstehen?
5. Wie hoch sind die erwarteten Mehrkosten für Bauleistungen, die durch den gestiegenen Mindestlohn entstehen?
6. Wie hoch sind die erwarteten Mehrkosten für freiberufliche Leistungen, die durch den gestiegenen Mindestlohn entstehen?

Zu 1. bis 6.: Eine seriöse Schätzung der voraussichtlichen Mehrkosten ist nicht möglich.

Die öffentlichen Auftraggeber können bereits seit der letzten Vergaberechtsmodernisierung 2016 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auch ohne landesrechtliche Grundlage öko-soziale Aspekte im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts berücksichtigen. Dadurch entstehende Mehrkosten widersprechen nicht dem Wirtschaftlichkeits- bzw. Sparsamkeitsgebot der Landeshaushaltsordnung (LHO). Denn § 7 Absatz 1 Satz 1 LHO verlangt ausweislich seiner Ausführungsvorschrift unter Punkt 1 Absatz 1, dass „nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben ist.“ Der verfolgte Zweck, nämlich eine ökologisch–soziale Beschaffung, ist ausdrücklicher Bestandteil der Senatspolitik. Mit dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) wird im Wesentlichen die gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung aller öffentlichen Auftraggeber, die dem Land Berlin zuzurechnen sind, geschaffen, öko-soziale Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Die Vergabestellen haben im Rahmen der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens eigenverantwortlich eine seriöse Kostenschätzung zu erstellen, die auf die jeweilige Leistung abzustellen ist. Erst auf Grundlage dieser Kostenschätzungen ist es möglich, für die Zukunft entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen (siehe hierzu auch die Antwort zu 9.

Die öffentlichen Auftraggeber Berlins fragen die unterschiedlichsten Leistungen nach. Bei bestimmten Leistungen entfalten die Regelungen zum Vergabemindestentgelt keine oder nur eine geringe Wirkung, weil in manchen Bereichen die Beschäftigten eine tarifliche oder übertarifliche Entlohnung erhalten, die oberhalb des geplanten Vergabemindestentgelts liegt, z.B. bei Architekten- und Ingenieurleistungen. Sofern sich an öffentlichen Wettbewerben auch Unternehmen aus Bundesländern mit höheren Tariflöhnen erfolgreich beteiligen, hätte auch hier das Landesvergabemindestentgelt keine Auswirkungen auf die Kosten. Wird die Leistung im Ausland erbracht, gelten die dortigen Mindestentgeltregelungen. Auch ein möglicher erhöhter Aufwand im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren bei den Auftraggebern sowie im Rahmen der Angebotserstellung bei den Bietern lässt sich nicht validieren. Außerdem wären die Maßnahmen des novellierten BerlAVG nur bei den Vergabeverfahren anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden. Bereits bestehende, langfristige Vertragsbeziehungen sind nicht betroffen (siehe hierzu auch die Antwort zu Nr. 10. und 11).

Die Bestimmungen des BerlAVG über Mindestentgelte dürften zudem dazu führen, dass die Mehrausgaben des Landes Berlin mit einer Entlastung der Sozialkassen und im Einzelfall einer Reduzierung der ergänzenden Transferleistungen verbunden sind. Aus den oben genannten Gründen ist allerdings auch hier keine Kostenschätzung möglich.

7. Wie hoch sind die erwarteten Mehrkosten, die für das „solidarische Grundeinkommen“ entstehen?

Zu 7.: Höhere Kosten für die Förderung des Landes Berlin ergeben sich nicht aus der unter Frage 1. in Bezug genommenen Novellierung des „Berliner Ausschreibungs- und Vergaberechts“, sondern durch die nachfolgende Anpassung des Berliner Landesmindestlohns. Da für die Beschäftigten im Rahmen des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen in den für die Haushaltsplanung 2020 ff. zugrunde gelegten Modellrechnungen je zu einem Drittel die *TV-L Entgelte E 1 bis E 3 (unter Berücksichtigung aktueller Tarifabschlüsse) zugrunde gelegt wurden, werden gegenüber der Planung keine Mehrkosten erwartet. Es gibt jedoch bis zur Bewilligung der Einzelstellen mehrere Unwägbarkeiten, wie Entlohnungsgrundlage, Wochenarbeitszeit, Besetzungsgrad und -dauer der eingerichteten Stellen.

8. Wie hoch sind die erwarteten Mehrkosten, die im Rahmen der Förderungen nach §§ 16e und i SGB II entstehen?

Zu 8.: Der einleitende Hinweis zu Frage 7. gilt auch hier. Die Mehrkosten der Landeskofinanzierung zur Bundesförderung nach § 16i Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites

* TV-L: Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder

Buch (II) belaufen sich nach derzeitiger Berechnung für 3.000 Stellen auf insgesamt rd. 16 Mio. Euro pro Jahr. Dabei wurde bei der Berechnung zugrunde gelegt, dass die Projektteilnehmenden zu einem Drittel analog TV-L und zu zwei Dritteln nach gesetzlichem Mindestlohn vergütet werden, von dem ein Drittel in Vollzeit und zwei Drittel in Teilzeit beschäftigt sind. Die tatsächlichen Mehrkosten sind aber abhängig vom Verlauf der Stellenbesetzung und Fluktuation, der Zahl der Stellen mit sogenannter Degressionskompensation, also dem Ausgleich der abnehmenden Bundesförderung aus Landesmitteln, der tatsächlichen Zahl von Vollzeit- und Teilzeitstellen sowie der Vergütungsstruktur. Hierzu wird es im Verlauf insgesamt immer wieder Änderungen geben, so dass die tatsächlichen (Mehr-)Kosten nur mit einem Näherungswert zu bestimmen sind. Außerdem wird voraussichtlich auch der bundesgesetzliche Mindestlohn weiter steigen, so dass sich die Mehrkosten entsprechend verringern.

Zu § 16e SGB II gibt es lediglich auslaufende Förderungen nach der bis Ende 2018 geltenden Rechtslage, für die 2020 noch bis zu rd. 0,9 Mio. Euro Mehrkosten kalkuliert werden.

9. Wurden die Mehrkosten bei der Schulbauoffensive berücksichtigt?

Zu 9.: Bei der Erstellung der jeweiligen Kostenschätzung/-berechnung werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Grundlagen zur Kostenermittlung berücksichtigt. Siehe im Übrigen die Antwort zu 1. bis 6.

10. Welche Auswirkungen hat der neue Vergabemindestlohn auf bereits begonnene Bauleistungen?

11. Werden die Mehrkosten für bereits begonnene Projekte im Doppelhaushalt 2020/2021 berücksichtigt?

Zu 10. und 11.: Auf bestehende Verträge hat das BerlAVG keine Auswirkungen. Die Bestimmungen des novellierten BerlAVG werden für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden, gelten.

12. Eine Bedingung für die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben (z.B. mit GRW Mitteln) ist, dass alle Mitarbeiter des Betriebs mindestens nach dem Landesmindestlohn im BerlAVG vergütet werden.
 a. Ist dem Senat diese Auswirkung bewusst?
 b. Wie viele Unternehmen wären davon betroffen?
 c. Wie soll mit laufenden Projekten verfahren werden?
 d. Wie sollen eventuelle Anpassungen kontrolliert werden?

Zu 12.: Die Politik des Senats folgt dem Grundsatz „Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit“. Daher ist sich der Senat bewusst, dass die Erhöhung des Landesmindestlohns gemäß Landesmindestlohngesetz (und nicht aufgrund der Erhöhung des Vergabemindestentgelts gemäß BerlAVG) im Hinblick auf die Bindung der Zuwendungsempfangende Auswirkungen auf die Kosten hat.
Hinsichtlich der Auswirkungen bei öffentlich geförderten Zuwendungsempfangenden (§ 7 Landesmindestlohngesetz), ist die Höhe der sich daraus für die zuwendungsbewilligenden Stellen ergebenden Refinanzierungskosten nicht exakt bestimmbar. Die Anhebung des Landesmindestlohns bildet sich nicht ausdrücklich im Haushaltsplanentwurf 2020/21 ab. Der Haushaltsplan 2020/21 beinhaltet jedoch ausreichende Ausgabesteigerungen, damit die hieraus entstehenden Mehrbelastungen grundsätzlich finanziert werden können.

Die Regelung wirkt sich insbesondere auf alle Zuwendungsempfangende der Programme "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) und "Berliner Startup Stipendium" (ESF-Programm (Europäischer Sozialfonds)) aus. Laufende Programme sind nicht betroffen. Die Einhaltung der Mindestlohnanforderungen müssen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens belegt werden.

Berlin, den 30.01.2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe